

mißachtet und sich nicht zu Spitzeldiensten hergegeben hatte. Ihre Flucht aus der Sowjetzone bildete lediglich den Anlaß für die von dem Referat Tugendhilfe und Heimerziehung verfügte Einschränkung der elterlichen Gewalt.

**Protokoll v. 1. 10. 1953 und Beschluß des Rates des Kreises X., Abt. Volksbildung, vom August 1953**

\*

Das Personensorgerecht für die dreijährige Susanne Bossweiler aus Ostberlin wurde durch Beschluß des Stadtbezirksgerichts Pankow dem Referat Jugendhilfe und Heimerziehung beim Volksbildungsamt des Bezirksamts Pankow übertragen. Nach Ansicht des Gerichts waren beide Eltern nicht für die Erziehung des Kindes geeignet:

*... . Der Kindesvater, der als Diplom-Ingenieur seine Kenntnisse nicht dem friedlichen Aufbau unseres demokratischen Sektors zur Verfügung gestellt hat, sondern der Frontstadt-Politik des Reuter-Senats, ist dafür gewiß nicht geeignet. Aber auch der Kindesmutter mangelt es vorläufig an dem nötigen Bewußtsein, um das Kind ohne Hilfe zu einem Bürger unserer DDR bzw. unseres demokratischen Sektors zu erziehen, der seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen vermag. Dieser Mangel geht daraus hervor, daß sie bereit war, dem Kindesvater die Sorgerechte übertragen zu lassen, trotzdem sie wußte, daß sich dieser nach dem Westsektor Berlins begeben hat. . . .“*

**Beschluß des Stadtbezirksgerichts Pankow vom 16. 12. 1952 — 34 Ra. 755/52 —**

\*